

## Haushaltssatzung der Stadt Wertheim für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat am 13.12.2021 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	65.096.691
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	68.645.960
1.3 <b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.549.269
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-3.549.269
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-3.549.269

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	62.887.291
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	63.663.270
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-775.979
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.954.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.709.000
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-5.755.000
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.530.979
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.724.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	700.000
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	3.024.000
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalt</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-3.506.979

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 3.724.000 €

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird festgesetzt auf 13.075.000 €

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 €

**§ 5 Steuersätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt:

**1. für die Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)  
auf 340 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
auf 370 v. H.

**2. für die Gewerbesteuer**

- auf 370 v. H.  
der Steuermessbeträge.

**§ 6 Weitere Bestimmungen**

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts wie folgt fällig:

- 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
- 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Ausgefertigt: Wertheim, 09.03.2022

Für den Gemeinderat:



Markus Herrera Torrez  
Oberbürgermeister